

Wie lange darf ein Überholvorgang dauern ?

OLG Hamm, Beschl. v. 29.10.2008, Az.: 4 Ss Owi 629/08

Bremst ein Fahrzeug innerhalb einer LKW-Kolonne ab oder fährt unregelmäßig, sehen sich die Nachfahrenden - nicht zuletzt wegen der Sorge um die Einhaltung des Sicherheitsabstandes - häufig gezwungen, zu überholen. Doch wie lange darf ein solcher Überholvorgang dauern ?

Hierüber hatte am 29.10.2008 das OLG Hamm zu entscheiden, nachdem ein LKW-Fahrer gegen ein Urteil des Amtsgericht Lüdinghausen Rechtsmittel eingelegt hatte.

In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Lüdinghausen wurde zunächst festgestellt, dass der Betroffene bereits längere Zeit hinter einem Kollegen hergefahren war. Da dieser während dessen immer wieder kurz abbremste, dann aber wieder beschleunigte, entschloss sich der Betroffene den Vorfahrenden zu überholen. Als er auf die linke Fahrspur ausscherte, und seinen Überholvorgang beginnen wollte, beschleunigte sein Kollege jedoch erneut, so dass dem Betroffenen ein Überholen nicht recht gelang. Zwischenzeitlich waren Polizeibeamte auf diesen Vorgang aufmerksam geworden und hatten sich mit ihrem Fahrzeug hinter den Überholenden gesetzt. So konnten sie beobachten, dass beide über einen längeren Zeitraum mit nahezu gleicher Geschwindigkeit (75 bis 90 km/h) nebeneinander herfuhrten, ohne dass es dem Betroffenen gelang, an dem Fahrzeug des zu Überholenden vorbeizukommen. Dieses Nebeneinanderherfahren soll von Autobahnkilometer 295 bis 297 andauert haben. Währenddessen hatte sich hinter dem Polizeifahrzeug, welches sich die ganze Zeit hinter dem Betroffenen auf der linken Spur der Autobahn befand, eine lange PKW-Schlange gebildet.

Aufgrund dieses Sachverhaltes sah das Amtsgericht einen Verstoß gegen § 5 Abs.2 S.2 StVO als gegeben, wonach nur überholt werden darf, wenn der Überholende mit einer wesentlich höheren Geschwindigkeit als der zu Überholende fährt. Der Betroffene wurde daher zu einer Geldbuße in Höhe von 80,- € verurteilt, was auch eine Eintragung von 1 Punkt in Flensburg bedeutete. (Die Regelgeldbuße beträgt 40,- €, welche hier wegen Voreintragungen aber erhöht wurde.)

Gegen dieses Urteil legte der Betroffene Rechtsmittel ein, da er der Auffassung war, sich nicht verkehrswidrig verhalten zu haben. Dies zumal der Gesetzgeber zu der Frage, ab wann genau ein Verstoß vorliegt, keine konkreten Vorgaben gemacht hat.

Das OLG Hamm bestätigte allerdings die Auffassung des Amtsgerichts und begründete dies in erster Linie mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 5 Abs.2 S.2 StVO. Dieser liegt darin, eine Behinderung des übrigen Verkehrs durch lang andauernde Überholvorgänge zu vermeiden, was insbesondere für Überholvorgänge durch bzw. von LKW auf zweispurigen Autobahnen gilt. Zwar soll bei der Bestimmung der „wesentlich höheren Geschwindigkeit“ nicht einseitig das Interesse der am schnelleren Fortkommen interessierten PKW-Fahrer im Vordergrund stehen, da dies zu einem generellen Überholverbot für LKW-Fahrer auf zweispurigen Autobahnen führen würde. Dennoch darf der Verkehrsfluss durch einen LKW-Überholvorgang nicht unangemessen behindert werden. Von einer unangemessen Behinderung kann daher keine Rede sein, wenn ein verhältnismäßig langsamer Überholvorgang zu verkehrsarmer Zeit auf einer dreispurigen Autobahn stattfindet. Denn in diesem Fall können die schnelleren PKW-Fahrer problemlos auf die dritte Spur ausweichen. Ahndungswürdig ist nach Ansicht des OLG aber ein Überholen von/durch LKW (sog. Elefantenrennen), wenn ein solcher Vorgang wegen zu geringer Differenzgeschwindigkeit eine unangemessene Zeitspanne in Anspruch nimmt und der schnellere PKW-Verkehr nicht nur kurzfristig behindert wird.

Dies sieht das OLG Hamm zumindest dann als gegeben, wenn die Differenzgeschwindigkeit während des Überholens weniger als 10 km/h beträgt und der Vorgang – gerechnet mit dem einzuhaltenden Sicherheitsabstand vor und nach dem Überholen – länger als 45 Sekunden dauert. Fährt daher der Überholende mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h und der zu Überholende 70 km/h, dürfte das Überholmanöver keinesfalls mehr als 45 Sekunden dauern, was einer Entfernung von ca. 1 km entspricht.

Da sich der Überholvorgang in dem zu entscheidenden Fall über eine Strecke von 2 km hinzog, ohne dass dem Betroffenen das Überholen gelang, und sich zudem eine lange PKW-Schlange hinter dem LKW gebildet hatte, lag auch unter Berücksichtigung der vom OLG Hamm aufgestellten Faustregel ein Verstoß gegen § 5 Abs.2 S.2 StVO vor.

Fazit:

Sollte sich während eines Überholvorganges plötzlich abzeichnen, dass dieser mangels entsprechender Differenzgeschwindigkeit nicht zügig abgeschlossen werden kann, sollte man sich sicherheitshalber wieder zurückfallen lassen und das Überholmanöver abbrechen. Dies allerdings nur unter besonderer Beachtung des nachfahrenden Verkehrs. Anderenfalls droht eine Eintragung in Flensburg.